

Richtlinien
für die Freistellung von Professorinnen und Professoren
für eine praxisbezogene Tätigkeit, die Durchführung anwendungsbezogener
Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und für Gründungsfreiemester an der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Inhalt:

- 1. Arten der Freistellung**
- 2. Voraussetzung für die Freistellung**
 - 2.1 Allgemeine Voraussetzungen
 - 2.2 Spezielle Voraussetzungen für die Freistellung für praxisbezogene Tätigkeiten und für die Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 - 2.3 Spezielle Voraussetzungen für Gründungsfreiemester
- 3. Antragstellung**
 - 3.1 Freistellung für praxisbezogene Tätigkeiten und für die Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 - 3.2 Gründungsfreiemester
- 4. Fristen**
- 5. Ablieferungspflicht**
- 6. Inkrafttreten und Bekanntgabe**

1. Arten der Freistellung

Die Hochschule kann Professorinnen und Professoren für

- **einer ihrer Fortbildung dienlichen praxisbezogenen Tätigkeit,**
- **die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben**
(Art. 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz -BayHIG)
- **Gründungsfreiemester**
(Art. 61 Abs. 2 BayHIG).

von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien.

2. Voraussetzungen für die Freistellung

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

- 2.1.1 Die Freistellung muss unter Berücksichtigung der Leistungen der Professorin/des Professors in der Lehre und in der anwendungsbezogenen Forschung gerechtfertigt sein und muss der Fortbildung der Professorin/des Professors in den für sie/ihn einschlägigen Lehrgebieten dienen.
- 2.1.2 Es ist im Einzelfall abzuwägen, ob die durch die Freistellung der Professorin/des Professors zu erwartenden positiven Auswirkungen auf die Qualität der Lehre gegenüber denen sich für die Hochschule aus der Freistellung ergebenden Belastungen überwiegen.
- 2.1.3 Während der Freistellung muss unbeschadet der sonstigen Dienstpflichten die volle Vertretung der freigestellten Professorin/des freigestellten Professors in der Lehre einschließlich der Prüfungen gewährleistet sein. Die Vertretung kann im Rahmen der vorhandenen Lehrauftragsmittel auch durch Lehrbeauftragte erfolgen. Es dürfen keine Unterbrechungen im normalen Unterrichtszyklus eintreten. Außerdem muss die Betreuung der Studierenden und der Studienabschlussarbeiten sichergestellt sein.
- 2.1.4 Muss für eine Professorin/einen Professor wegen ihrer/seiner Tätigkeit als Mitglied der Hochschulleitung oder als Dekanin/Dekan oder aus dringenden Gründen der Lehre und Forschung eine Befreiung verschoben werden, kann die erforderliche Mindestdauer der Lehrtätigkeit für die nächste Befreiung entsprechend abgekürzt werden. Eine Abkürzung der Wartezeit ist erst vor einer weiteren Freistellung zulässig; ihr Umfang entspricht höchstens dem Zeitraum der Verschiebung infolge der Ausübung einer der o.g. genannten Tätigkeiten.
- 2.1.5 Mit der Freistellung für eine praxisbezogene Tätigkeit, die Durchführung eines Forschungsfreisemesters oder für ein Gründungsfreisemester ist der für diesen Zeitraum zustehende Erholungsurlaub abgegolten.
- 2.1.6 Bei Aufeinanderfolge von Gründungs- und Forschungs- bzw. Praxisfreisemester richtet sich die Dauer der Wartezeit jeweils nach der Art des auf die Wartezeit folgenden Freisemesters.
- 2.1.7 Ein Rechtsanspruch auf Freistellung besteht nicht.
- 2.1.8 Der Umfang der Freistellungen darf im Semester ein Zehntel der besetzten Planstellen einer Fakultät für Professorinnen und Professoren nicht überschreiten.

2.2 Spezielle Voraussetzungen für die Freistellung für praxisbezogene Tätigkeiten und für die Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

2.2.1 Das von der betreffenden Professorin bzw. dem Professor vertretene Fach muss infolge des Fortschritts der Wissenschaft und der Entwicklung der Berufspraxis einem raschen inhaltlichen Wandel unterliegen.

2.2.2 Die Freistellung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters (Zeitraum Sommersemester: 15. März bis 30. September, Wintersemester: 1. Oktober bis 14. März); (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayHIG). Die Befreiung kann auch zur Hälfte der für Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften festgelegten Lehrverpflichtung gewährt werden, wenn nur auf diese Weise eine vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen sowie die Betreuung der Studienabschlussarbeiten sichergestellt werden kann.

2.2.3 Die Professorin/der Professor muss vor der Freistellung wenigstens vier Jahre an der Hochschule Nürnberg gelehrt haben. Diese Zeit verringert sich auf wenigstens zwei Jahre, wenn die Befreiung nur für die Hälfte der Lehrverpflichtung gewährt werden soll.

Die mindestens vierjährige bzw. zweijährige Wartezeit in der Lehre verlängert sich um Fehlzeiten, die nicht durch Krankheit, die Wahrnehmung einer Gastprofessur bedingt waren oder über einen Sonderurlaub oder eine Elternzeit bis zur Hälfte der Vorlesungszeit eines Semesters hinausgehen.

Die Vier- bzw. Zweijahresfrist für weitere Freistellungen beginnt mit Ablauf der vorausgegangenen Freistellung.

Ist die Professorin/der Professor über ein Semester hinaus befreit, verlängert sich die o.g. erforderliche Mindestdauer der Lehrtätigkeit.

Nach Ableistung des Freisemesters muss bis zum Ausscheiden aus dem aktiven Dienst (z. B.: Ruhestand, Beginn der Freistellung im Rahmen der Altersteilzeit) eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren bei vollem Freisemester bzw. ein Jahr bei halbem Freisemester in der Lehre abgeleistet werden. Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Einzelfällen möglich (Beschluss des Leitungsgremiums -jetzt Hochschulleitung- vom 26.07.2005).

2.2.4 Für Firmenbesichtigungen und Informationsreisen wird keine Freistellung für praxisbezogene Tätigkeiten gewährt. Ausgeschlossen sind ferner Freistellungen für Tätigkeiten in Betrieben, Unternehmen oder ähnlichen Einrichtungen, die im Eigentum oder Besitz der Professorin/des Professors selbst oder ihres/seines Partners oder ihrer/seiner Partnerin oder einer/eines Verwandten ersten oder zweiten Grades ihrer/seiner selbst oder ihres/seines Partners oder ihrer/seiner Partnerin stehen.

2.3 Spezielle Voraussetzungen für Gründungsfreisemester

2.3.1 Die Freistellung für Tätigkeiten zur Unternehmensgründung, die mit Aufgaben der Hochschule in den Bereichen Forschung, künstlerische Entwicklung sowie Wissens- und Technologietransfer zusammenhängen, erfolgt in der Regel für die Dauer von zwei Semestern (Zeitraum 15. März bis 14. März des Folgejahres, bzw. 1. Oktober bis 30. September des Folgejahres); (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHIG).

Die Befreiung kann auch zur Hälfte der für Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften festgelegten Lehrverpflichtung gewährt werden, wenn nur auf diese Weise eine vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen sowie die Betreuung der Studienabschlussarbeiten sichergestellt werden kann.

Im Regelfall ausgeschlossen sind Gründungen im Bereich der Hochschulaufgaben in Lehre, Studium und Weiterbildung, da die Gründung von „Konkurrenzunternehmen“ in diesen Bereichen durch Professorinnen und Professoren nicht im dienstlichen Interesse liegt. Eine Abweichung hiervon ist nur in begründbaren Ausnahmen und im Einzelfall möglich

2.3.2 Die Professorin/der Professor muss vor der Freistellung wenigstens sechs Jahre an der Hochschule Nürnberg gelehrt haben. Diese Zeit verringert sich auf wenigstens drei Jahre, wenn die Freistellung nur für die Hälfte der Lehrverpflichtung gewährt werden soll.

Die mindestens sechsjährige bzw. dreijährige Wartezeit in der Lehre verlängert sich um Fehlzeiten, die nicht durch Krankheit, die Wahrnehmung einer Gastprofessur bedingt waren oder über einen Sonderurlaub oder eine Elternzeit bis zur Hälfte der Vorlesungszeit eines Semesters hinausgehen.

Die Sechs- bzw. Dreijahresfrist für weitere Freistellungen beginnt mit Ablauf der vorausgegangenen Freistellung.

Nach Inanspruchnahme eines Gründungsfreisemesters muss bis zum Ausscheiden aus dem aktiven Dienst (z. B.: Ruhestand, Beginn der Freistellung im Rahmen der Altersteilzeit) eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren bei zwei vollen Freisemestern bzw. zwei Jahren bei einer Freistellung von zwei Semestern mit jeweils halbem Lehrdeputat in der Lehre abgeleistet werden. Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

3. Antragstellung

Die Professorin/der Professor stellt zusammen mit den entsprechenden Anlagen und der Checkliste [PA_0140_FO_Checkliste_Freisemester](#) einen formlosen Antrag über die Studiendekanin/den Studiendekan bei der Dekanin/dem Dekan.

Nachdem der Fakultätsrat sein Einvernehmen erklärt hat, wird der Antrag mit den entsprechenden Anlagen sowie der Checkliste der Personalabteilung zur Prüfung unter Wahrung der unter Nr. 4 genannten Fristen, vorgelegt.

Nach erfolgter Prüfung legt die Personalabteilung den Antrag der Hochschulleitung zur Genehmigung vor.

3.1 Freistellung für praxisbezogene Tätigkeiten und für die Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

3.1.1 Dem Antrag ist bei einem Praxisfreisemester ein Vertrag oder eine Vereinbarung beizulegen aus dem Art, Umfang der tägl. Arbeitszeit und Dauer der Beschäftigung ersichtlich sind.

Der Vertrag, der anlässlich eines Praxisfreisemesters vorzulegen ist, hat eine Regelung zur Übernahme entstehender Kosten durch das Unternehmen bzw. die Institution, bei dem bzw. bei der die Professorin/der Professor beschäftigt ist zu enthalten, wenn im Rahmen des Freisemesters Einrichtungen, Personal oder Material der Hochschule eingesetzt werden.

3.1.2 Im Antrag auf Freistellung sind das Forschungs- bzw. Entwicklungsvorhaben und der spezifische Aufgabenbereich, in dem die Professorin/der Professor tätig werden möchte, näher zu beschreiben. Dabei sind Art (bei Forschungsfreisemester Forschungstitel), Umfang (genaue Angabe der vereinbarten Arbeitszeit), die aufnehmende Einrichtung, Dauer der Tätigkeit sowie ggf. vorgesehene geldwerte Leistungen anzugeben.

Dem Antrag ist ein zeitlich detaillierter Projektplan beizufügen.

Zusätzlich ist zwingend anzugeben, welche Veröffentlichungen während des Forschungsfreisemesters oder auf der Basis der während des Forschungsfreisemesters durchgeführten Untersuchungen geplant sind. Die Beantragung eines öffentlich geförderten Projekts wird in diesem Zusammenhang als Veröffentlichung gewertet.

Bei Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Hochschule hat die Professorin/der Professor eine Erklärung hierüber abzugeben.

Die Genehmigung eines Freisemesters für die Durchführung von angewandter Forschung und Entwicklung ohne vertragliche Bindung an eine Firma erfolgt unter der Maßgabe der Erstellung eines Schlussberichts, der mindestens eine wissenschaftliche Publikation in der Funktion als Mitglied der Technischen Hochschule Nürnberg beinhalten muss. Wenn die Publikation zum Zeitpunkt des Schlussberichts noch nicht veröffentlicht ist, muss dem Schlussbericht ein Entwurf der Publikation beigelegt und die tatsächliche Veröffentlichung später nachgemeldet werden.

Dieser Schlussbericht ist spätestens ein Semester nach Ablauf des Freistellungssemesters an die Personalabteilung per E-Mail an personalmanagement-prof@th-nuernberg.de zu senden. Abweichungen von den erteilten Auflagen sind zu begründen und können eine Verlängerung der Wartezeit für ein mögliches weiteres Freisemester zur Folge haben.

3.2 Gründungsfreisemester

Der Antrag auf Inanspruchnahme eines Gründungsfreisemesters muss folgende Angaben enthalten:

- das spezifische Fachgebiet, in dem die Gründung erfolgen soll
- bereits durchgeführte Vorarbeiten für eine erfolgreiche Gründung
- existierende Randbedingungen für eine erfolgreiche Gründung
- einen detaillierten Geschäfts- und Businessplan mit Meilensteinen, aus denen sich unter anderem die wirtschaftliche Nachhaltigkeit des Unternehmens ergibt.
- mögliche Kooperationspartner, sofern diese schon bekannt sind
- die geplante Rolle des Antragstellers NACH Beendigung des Gründungsfreisemesters einschließlich des geplanten Beteiligungsverhältnisses sowie
- Angaben zu geplanten weiteren Beteiligungen von Hochschulangehörigen (auch Studierenden) am geplanten Gründungsvorhaben.

Bei Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Hochschule hat die Professorin/der Professor eine Erklärung hierüber abzugeben.

Die Genehmigung eines Gründungsfreisemesters erfolgt unter der Maßgabe von vierteljährlichen Berichten (bevorzugt in Form von Präsentationen) an die Hochschulleitung während des Freistellungszeitraums sowie der Erstellung eines Schlussberichts, aus dem der bisherige Erfolg des gegründeten Unternehmens sowie die Aussicht des gegründeten Unternehmens auf wirtschaftliche Nachhaltigkeit ersichtlich sein muss. Die Gründung ist mit entsprechenden Dokumenten nachzuweisen. Sollte der erste vierteljährliche Bericht nicht erfolgversprechend sein, kann das zweite Gründungsfreisemester widerrufen werden.

Der Schlussbericht ist spätestens ein Semester nach Ablauf des Freistellungssemesters an die Personalabteilung per E-Mail an personalmanagement-prof@th-nuernberg.de zu senden. Abweichungen von den erteilten Auflagen sind zu begründen und können eine Verlängerung der Wartezeit für ein mögliches weiteres Freisemester zur Folge haben.

4. Fristen

Die Dekanin/der Dekan hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Freistellungsanträge der Fakultät, die das folgende Wintersemester, bei Gründungsfreistemester welche die beiden folgenden Semester betreffen, bis zum 15. Mai des lfd. Jahres, alle Freistellungsanträge, die das folgende Sommersemester, bei Gründungsfreistemester welche die beiden folgenden Semester betreffen, bis zum 1. Dezember des lfd. Jahres, bei der Hochschulleitung eingehen. Um diese Fristen einzuhalten, müssen sämtliche Freistellungsanträge spätestens vier Wochen vor den genannten Terminen bei der Personalabteilung zur Prüfung vorliegen.

5. Ablieferung von im Rahmen des Dienstverhältnisses gewährten geldwerten Leistungen

Wird für die während der Freistellung ausgeübte Tätigkeit auf privatrechtlicher Tätigkeit eine Vergütung oder geldwerte Leistung gewährt, soll die Ablieferung dieser Vergütung oder geldwerten Leistung an den Dienstherrn im Hauptamt insoweit gefordert werden, als sie insgesamt 100% des Jahresgrundgehaltes der Professorin oder des Professors übersteigen (Art. 61 Abs. 3 Satz 3 BayHIG).

Von Arbeitgebern der öffentlichen Hand gewährte Vergütungen oder geldwerte Leistungen sind vollständig an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern (Art. 61 Abs. 3 Satz 4 BayHIG).

Weitere Leistungen für die Freistellung werden seitens des Dienstherrn nicht gewährt. Insbesondere kommen in Fällen, in denen für die im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübte Tätigkeit keine oder nur eine geringe, die zusätzlichen Aufwendungen der Professorin/des Professors während der Fortbildung nicht deckende Vergütung gewährt wird, weitere Leistungen zu den zusätzlichen Ausgaben der Professorin/des Professors oder eine Erstattung nicht in Betracht.

Nach Ablauf der Freistellung hat die Professorin/der Professor gegenüber der Hochschule eine Erklärung mittels Formblatt [PA_0150_FO_Erklaerung_geldwerte_Leistungen](#) abzugeben, in

welchem Umfang ihr/ ihm für die im Rahmen des Dienstverhältnisses ausgeübte Tätigkeit geldwerte Leistungen gewährt wurden bzw. in welchem Umfang noch Leistungen ausstehen oder zu erwarten sind.

Soweit dies zur Feststellung einer Ablieferungspflicht erforderlich ist, hat die Professorin/der Professor mit der Erklärung eine aktuelle Mitteilung über ihre/seine Dienstbezüge vorzulegen.

Die zu leistenden Ablieferungen werden von der Hochschule festgesetzt. Die Hochschule kann hierfür Auskünfte von der für die Festsetzung und Zahlung der Bezüge zuständigen Stelle anfordern.

6. Inkrafttreten und Bekanntgabe

Diese Richtlinie gilt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung vom 22. Februar 2024 und tritt ab 15. März 2024 in Kraft.

Nürnberg, 26. Februar 2024



Prof. Dr. Niels Oberbeck
Präsident